

Allgemeine Bedingungen



1. Stärkeklassen nach dem Mittendurchmesser

Stärkeklasse	D 1 a	D 1 b	D 2 a	D 2 b	D 3 a	D 3 b	D 4	D 5	D 6
MD ohne Rinde (cm)	bis 14	von 15 bis 19	von 20 bis 24	von 25 bis 29	von 30 bis 34	von 35 bis 39	von 40 bis 49	von 50 bis 59	von 60 aufwärts

2. cirka Abweichungen nach oben oder unten von 10% sind zulässig
 von/bis Der/die Verkäufer ist/sind jedenfalls verpflichtet, die Mindestmenge zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen.
 FMO Festmeter, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet
 FMM Festmeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet
 FOO Festmeter, ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet
 RMM Raummeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet
3. Rundholz muss zwieselfrei, frei von Fremdkörpern, ordentlich entastet und ausgeformt sein; gebrochenes und/oder gespaltenes Holz ist ausgeschlossen. Eine allfällige Behandlung des Rundholzes mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln ist mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren. Das Mindestübermaß beträgt 10 cm. Wenn zu erwarten ist, dass bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben.
4. Abmaß und Übergabe des erzeugten Rundholzes haben ohne unnötigen Aufschub im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen. Die Abrechnung hat laufend zu erfolgen. Als Grundlage für die Abrechnung dienen Werksabmaße der Sägewerke.
5. Für die reibungslose Holzabfuhr von der Forststraße, sowie das Vorstellen des Holzes von der Trasse bei Platzmangel und für eine reibungslose, ohne Verzögerung erfolgende Abfahrt der Forstmaschinen nach Beendigung des Auftrages ist der Auftraggeber/Verkäufer (Waldbesitzer, WWG) verantwortlich.
6. Der Auftragnehmer/Käufer übernimmt keine Haftung für Schäden an Forstwegen die durch den An- und Abtransport der Arbeitsmaschinen, sowie den Abtransport des erzeugten Rundholzes entstehen.
7. Der Auftragnehmer/Käufer führt die Arbeiten ausschließlich auf eigene Kosten und Gefahr durch.
8. Der Auftragnehmer/Käufer ist in der Ausführung der übernommenen Arbeiten völlig selbstständig und hierbei an keine Weisungen gebunden. Die sachliche und zeitliche Einteilung der Arbeiten – abgesehen von der Fertigstellung der Arbeit – obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
9. Der Auftragnehmer/Käufer ist berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise von anderen geeigneten Personen und Firmen auf eigene Kosten und Gefahr durchführen zu lassen.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten steht beiden Vertragspartnern ein Rücktrittrecht vom Vertrag zu. Bereits geleistete Arbeiten sind anteilmäßig zu bezahlen.
11. Eventuell notwendige Bewilligungen (Fällungsbewilligungen, Bewilligungen für die Straßenbenützung, Bringung über Fremdgrund, Bescheide, etc.) sind vor Auftragsbeginn vom Auftraggeber/Verkäufer einzuholen. Eventuelle Kosten für die Straßenbenützung sind vom Käufer/Auftraggeber zu übernehmen.
12. Die Beschaffung der Schlägerungsbewilligung obliegt dem Verkäufer, eine Kopie ist dem Käufer unaufgefordert auszuhändigen. Der Verkäufer erklärt, forstrechtlich zu dieser Schlägerung berechtigt zu sein. Im Falle größerer Kalamitäten (Windwurf, Schneebruch etc.) sowie, sonstigen erheblichen Marktpreisveränderungen für Rundholz behält sich der Käufer wie auch der Verkäufer vor, neue Preisverhandlungen zu führen. Der Schlussbrief geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über. Gerichtsstand ordentliches Gericht am Firmensitz des Käufers.
13. Sobald das Holz vom Verkäufer als bereitgestellt gemeldet ist, ist der Käufer berechtigt, die Holzabfuhr in Auftrag zu geben. Alle Wegbenützung-, Wegherstellungs- u. Wegerhaltungskosten, sowie die Wegbeiträge und Durchfuhrschädigungen, die mit der Abfuhr des Holzes in Zusammenhang stehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Holzverkäufers, auch wenn dieser die Abfuhr nicht in Auftrag gibt. Dazu zählen auch die gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung von Fahrbahn und Wasserableitung nach erfolgter Holzabfuhr sowie eine allenfalls erforderliche Schneeräumung in den Wintermonaten. Der Verkäufer gestattet, das Holz in seinem Wald zu lagern, ohne dafür ein Entgelt zu beanspruchen. Der Verkäufer hat rechtzeitig von fremden Grundbesitzern die Erlaubnis zur Durchlieferung bzw. Lagerung des Holzes durch bzw. auf deren Grundstücke einzuholen. Der Verkäufer hat den Käufer über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen unverzüglich und nachweislich zu informieren. Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite verladebereit gesammelt gelagert, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Motorwagen möglich ist. Gesammelt bedeutet, dass in der Regel ein LKW-Motorwagen mit max. drei Verladestellen beladen werden kann. Zusatzleistungen durch den Frächter und ein durch nicht sachgemäße Holzlagerung verursachter Mehraufwand bei Sortierung und Beladung werden vom Frächter verrechnet und sind vom Holzverkäufer zu tragen.
14. Für Schäden die bei normalen Schlägerungs- und Bringungsbetrieb an Bestand und Eigentum des Verkäufers entstehen sollten, wird dieser keine Ersatzansprüche stellen. Um Grenzüberschreitungen zu vermeiden, werden bei Stockkäufen die Schlaggrenzen durch den Verkäufer, im Beisein des Ernteunternehmens ausgezeigt und ersichtlich markiert. Hierfür haftet der Verkäufer. Die im Punkt „Lagerung und Wegbenützung“ angeführten Vereinbarungen gelten ohne Einschränkung auch bei Holzkäufen am Stock.
15. Legalität und Verfügungsberechtigung: Der/die Verkäufer bestätigt/-en entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend geamtet zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.
16. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass das gelieferte Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden.
17. Bei nicht zertifizierten Quellen vergewissert sich der Lieferant, dass das gelieferte Holz nicht aus umstrittenen Quellen, Gebieten, in denen Gewohnheits- oder Bürgerrechte missachtet werden, Nicht-zertifizierten Wäldern mit besonders hohem Schutzwert, Beständen, die aus genetisch veränderten Bäumen bestehen, illegalem Einschlag oder Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen stammt.
18. Als Sicherheit für geleistete Anzahlung und Teilzahlung geht das Holz in gleicher Höhe der von uns geleisteten Zahlungen in unser Eigentum über, gleichgültig in welchem Zustand und wo sich dieses befindet. Hierzu erteilt der Verkäufer grundsätzlich und schon heute mit seiner Unterschrift seine Zustimmung.
19. Der Verkäufer oder dessen Beauftragter erklärt mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des USt.-Gesetzes i.d.g.F. einverstanden zu sein.
20. Es gilt der Gerichtsstand St. Veit an der Glan und österreichisches Recht kommt zur Anwendung.